

## **Der § 224 StGB. und der Begriff der schweren Körperverletzung.**

Von

**Regierungs- und Medizinalrat Dr. Döllner  
in Köln.**

Die jahrzehntelangen Erfahrungen im sozialen Versicherungswesen wie auch jene im militärischen Versorgungswesen in und nach dem Kriege haben gezeigt, daß für die Beurteilung der Schwere einer Körperverletzung viel weniger der anatomische Befund als die funktionelle Störung entscheidend ist<sup>1)</sup>. Und weiterhin, daß das Maß dieser funktionellen Störungen seinen greifbarsten Ausdruck findet in der hierdurch erzeugten Einschränkung der Berufsfähigkeit, der Erwerbsfähigkeit und endlich sogar in der Einschränkung der Leistungen, wie sie das tägliche Leben erfordert — je sich steigernd bis zur völligen Aufhebung einer oder aller der genannten Leistungsfähigkeiten. Das deutsche Versorgungsgesetz kennt überdies die Störung der „*körperlichen Unversehrtheit*“.

Diesen neuzeitlichen Begriffen wird das neue österreichische Strafgesetz bereits gerecht, indem es die Berufsschädigung in dem Paragraphen über die schwere Körperverletzung erwähnt.

Betrachtet man von diesem Standpunkt der Bewertung der funktionellen Leistungsfähigkeit nur einen einfachen Knochenbruch, so kann z. B. der so häufige Bruch des Speichenbeinköpfchens anatomisch mit einer Verschiebung, also zweifellos in unnatürlicher Stellung und als Schönheitsfehler heilen, bei völlig ungestörter Gebrauchsfähigkeit des Handgelenkes.

Umgekehrt kann ein Bruch beider Unterschenkelknochen in bester Stellung — ohne jegliche Verschiebung — und ohne Verkürzung zur Heilung kommen. Es kann aber eine übermäßige Bildung von Knochenleim (Callus) einen Nerven umschließen und durch Druck zur Verödung und damit sein Versorgungsgebiet zur Lähmung bringen.

Diese 2 Fälle zeigen deutlich, welches die schwerere Verletzung ist: nicht jene mit dem anatomischen, sondern jene mit dem funktionellen Schaden.

---

<sup>1)</sup> Der § 843 des BGB., welcher viel später entstanden ist und aus den fortgeschrittenen Erfahrungen die praktische Nutzanwendung zog, ist bereits vielmehr auf das Funktionelle eingestellt.

Unterwirft man nun die im § 224 des Deutschen Strafgesetzbuches und der hieran schließenden gebräuchlichen Rechtsprechung aufgeführten Verletzungsfolgen — denn diese, nicht die Art der aktiv gesetzten Verletzung, werden zum entscheidenden Merkmal der Schwere der zu bestraften Tat gemacht — nach dieser Hinsicht einer kritischen Prüfung, so kommt man zu nachstehenden Überlegungen.

Der menschliche Körper ist nicht die Aneinanderreihung funktionsloser anatomischer Präparate; und es nützt das anatomisch bestgebaute Herz nichts, wenn es nicht mehr funktioniert. Beim menschlichen Körper handelt es sich vielmehr um einen biologisch-funktionellen Komplex, in welchem der Ausfall auch nur des kleinsten Teiles einen nicht natürlichen Zustand darstellt.

Ein gut Teil dieser funktionellen Ausfälle wird aber durch das Ein greifen gleichwertiger oder ähnlicher Organe bzw. Organteile in der praktischen Auswirkung ersetzt, so daß er sofort oder nach einiger Zeit für den Träger — weder im Berufs- noch Erwerbsleben, noch auch in den Verrichtungen des täglichen Lebens — nicht mehr störend zu Bewußtsein kommt, insbesondere, wenn eine Angewöhnung an den veränderten Zustand eingetreten ist.

Solche Schädigungen können nicht als „schwere“ bezeichnet werden.

Erst wenn der funktionelle Ausfall ein solcher ist, daß er dem Ge schädigten eine erhebliche Störung seines Wohlbehagens, eine größere Anstrengung oder sogar eine deutlich meßbare Minderleistung bringt, kann er als ein „schwerer“ bezeichnet werden.

Es ist hierbei vorauszusetzen, daß über die Begriffe 1. Beruf, 2. Er werbsfähigkeit, 3. Verrichtungen des täglichen Lebens grundsätzliche Übereinstimmung herrscht.

Das Reichsgericht (V 415) hat den Beruf umschrieben als die „Aus übung einer erwählten Lebenstätigkeit“ — wobei es gleichgültig ist, ob die nötige Sachkunde vorher erworben worden ist oder nicht. Die öftere Wiederholung einer Tätigkeit qualifiziert sich noch nicht als Beruf.

Unter Erwerbsfähigkeit ist zu verstehen die Möglichkeit, sich durch Anwendung seiner geistigen und körperlichen Tätigkeit ein in Geld wert ausdrückbares Einkommen zu verschaffen. Man unterscheidet hier noch je nach der berufstechnischen Vorbereitung und Ausbildung den gelernten oder qualifizierten Arbeiter und den ungelernten Arbeiter, wobei Arbeiter nicht den sozial unselbständig tätigen Menschen zu bedeuten braucht, sondern jeden bezeichnen kann, der aus einer praktisch angewendeten Tätigkeit Nutzen erzielen will.

Daß die Erwerbsfähigkeit eine tausendfältig abgestufte — je nach den Eigenschaften des Einzelwesens und am Einzelwesen wiederum je nach der Verschiebung seiner geistigen und körperlichen Leistungs-

fähigkeit — sein kann, liegt in der Eigenart der psychischen und somatischen Konstitution des und der Menschen begründet.

Weniger eindeutig als die zwei vorstehenden Begriffe ist endlich der dritte desselben: die Eignung für die Verrichtungen des täglichen Lebens. Als wichtigste von diesen wären zu bezeichnen das Waschen des Körpers einschließlich Reinigung der Zähne und Ordnen der Haare, das Be- und Entkleiden des Körpers einschließlich Befestigung der Hosenträger bzw. Rockbänder und An- und Ausziehen von Strümpfen und Schuhen, die Benützung des Abortes mit der hierzu gehörigen Ordnung der Kleider, das Öffnen der Türen und Fenster, der Gebrauch der Essgeräte, das An- und Ausmachen der Beleuchtung einschließlich Handhabung des Streichholzes.

Strittig ist gelegentlich im Versorgungsverfahren die Frage geworden, ob das Entnehmen und Handhaben eines Buches, einer Zeitung, der Gebrauch des Schreibmaterials zu diesen Funktionen zu rechnen sei. Will man die Menschheit nicht wieder in die Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst, ja in den prähistorischen Analphabetismus zurückversinken lassen — und das Rad der Weltgeschichte läßt sich nicht zurückdrehen! —, so muß man diese Funktionen unbedingt in den Kreis der täglichen Tätigkeit eines Kulturmenschen zählen.

Es verlangt doch der Staat sogar selbst, daß man eine Zeitung liest, um seine Verordnungen (z. B. betreffs Steuerzahlung!) zu kennen, daß man eine schriftliche Steuererklärung abgibt und derartiges mehr.

Es wäre sonach absurd, wenn die eine Behörde des Staates solches als selbstverständliche Tagesbeschäftigung des neuzeitlichen Staatsbürgers fordert, eine andere Behörde desselben Staates aber diese Verrichtungen als nicht „zum täglichen Leben“ der Jetzzeit gehörig bezeichnen würde.

Es sind sonach auch die bezeichneten geistigen Beschäftigungsarten den hier in Frage stehenden Funktionen zuzuzählen.

Ob es endlich richtig und auf die Dauer zu vertreten ist — wie dies bisher die Rechtsprechung in Deutschland tat —, den mechanischen oder geistigen Bildungsgrad des Betroffenen völlig zu ignorieren, muß bestritten werden, sobald man sich zur Bewertung des Berufes und der Erwerbsfähigkeit, welche doch mit den beiden genannten Faktoren unzertrennlich zusammenhängen, entschlossen hat.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen wären nun die im § 224 einzeln aufgeführten Schädigungen im besonderen zu betrachten.

Als erste ist genannt der *Verlust eines wichtigen Gliedes*.

Gerade hier hat die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe sich konsequent auf den Standpunkt gestellt, daß, solange das Glied physisch noch vorhanden sei, die gesetzliche Voraussetzung nicht zutreffe, selbst wenn eine völlige Gebrauchsunfähigkeit vorliegt.

Gerade diese Auslegung zeigt so recht, wie änderungsbedürftig der jetzige Zustand ist; zumal, wenn man gleich die zwei anderen hierzu nötigen Umschreibungen von a) Glied, b) wichtig betrachtet.

Als Glied ist nicht jeder Teil des Körpers zu verstehen, sondern nur ein solcher, der eine in sich geschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat (III, 392, 3. III. 1881).

Hier ist also der Wert und die Bedeutung der Funktion in Rechnung gestellt, wenigstens soweit sich letztere auf das Verhältnis zum Gesamtorganismus bezieht. Wird also die Forderung dieser letzteren Beziehung in der Rechtsprechung nicht überspannt, so kann auch der moderne Biologe und Erwerbsgutachter sich damit einverstanden erklären.

Es muß z. B. der Daumen, welcher zweifellos eine geschlossene Existenz — wie jeder Finger — führt, als Glied anerkannt werden, da er eine besondere Funktion im Gesamtorganismus hat, nämlich beim Zugreifen mit der Hand die eine Seite der schließenden Zange zu bilden, also soviel zu leisten wie die anderen vier Finger. Es würde also sein Ausfall die für den Gesamtorganismus bei jeder Benutzung der Hand wichtige Funktion teilweise, in zahlreichen Fällen ganz unmöglich machen.

Daß dies zugleich von „Wichtigkeit“ ist, wird bei Erörterung dieser zweiten Frage gezeigt werden.

Der Begriff der „Wichtigkeit“ soll nämlich nach bisheriger Rechtsprechung (Entsch. VI, 346, 348 vom 6. VI. 1882; Urt. vom 8. IX. 1894) nicht in Betracht ziehen den relativen Wert, welchen der Besitz oder Verlust eines Körperteiles für den Verletzten nach seinem individuellen Lebensberuf usw. hat, sondern das Wertverhältnis, in welchem das Glied seiner Bedeutung nach zu dem Gesamtorganismus des Menschen steht, und insbesondere das größere oder geringere Maß der Unterbrechung oder Beeinträchtigung, welche die regelmäßigen Funktionen (also doch wieder an diese gedacht trotz E III 33 und R VIII 342!) aller Einzelorgane durch den Mangel eines oder einzelner derselben durchschnittlich erreichen (zitiert nach *Gottschalk*, Gerichtl. Medizin 1912, S. 85).

Ich bin mir wohl bewußt, daß nach dieser Definition meine vorstehenden Ausführungen über den Daumen von vielen Richtern nicht als zutreffend anerkannt werden.

Aber es kommt mir gerade darauf an, an diesem Beispiel zu zeigen, wie widerspruchsvoll innerlich die bisherige Rechtspflege trotz ihres äußeren Anscheins von Einheitlichkeit ist.

Es wird der Gesamtorganismus eines gesunden Menschen gewiß weder anatomisch noch funktionell tiefgreifend beeinflußt, wenn ihm ein Daumen fehlt.

Aber Welch gewaltigen Ausfall für die Berufsarbeit und für einen nicht unerheblichen Teil der Verrichtungen des täglichen Lebens der Verlust dieses Fingers bedeutet, läßt sich feststellen, wenn man derartige Verrichtungen Revue passieren läßt: schon früh morgens das Rasieren ist unmöglich, das zweihändige Essen mit Messer und Gabel kann nicht ausgeführt werden, das Befestigen der Hosenträger an den Hosenknöpfen der geschädigten Seite desgleichen.

Weder ein feines Werkzeug (Nadel des Schneiders, Pinzette des Uhrmachers) noch ein grobes (Hammer, Bohrer) kann gefaßt oder geführt werden — also funktionell ein in vielen Beziehungen unersetzblicher Ausfall!

Demgemäß wäre der Daumen für den Menschen doch ein wichtiges Glied! Und doch hat dies die Rechtsprechung nicht in allen Fällen anerkannt, weil sie eben zu wenig die Funktion und zuviel die anatomische Einheit bewertet.

Noch schlimmer sind hier die Urteile, daß selbst aus Verlust eines ganzen Fingers mit *Unfähigkeit zum Faustschluß*, „noch nicht die Wichtigkeit des Fingers für den Gesamtorganismus folgt“ (Entsch. VI, 346, 348 vom 9. VI. 1882, Urt. vom 8. IX. 1904).

Der Faustschluß ist für Arbeit, Erwerb und tägliches Leben eine so wichtige Funktion, daß sein Ausfall als ein schwerer, also die ihn erzeugende Verletzung auch als eine schwere anerkannt werden muß. Wenn hier nicht die Bedeutung des konkreten Falles gewürdigt wird, das Gericht sich vielmehr an die Beziehung zum „Gesamtorganismus“ hält, so klammert es sich an einen von ihm selbst geschaffenen Begriff (den es doch jeden Augenblick auch selbst wieder ändern kann!) und erhöht diesen über die Verhältnisse des praktischen Lebens. In noch weitergehendem Maße wäre dies der Fall, wenn der Standpunkt der zwei Urteile E III 33 und R II 514 weiterhin beibehalten würde, welche ausdrücklich den anatomischen Verlust des Gliedes verlangen und ausdrücklich betonen, daß der Verlust der Gebrauchsfähigkeit nicht genüge. Ein leblos am Körper baumelndes Glied bildet für den Träger kein Rechtsgut mehr — im Gegenteil, macht ihm oft solche Schmerzen und Beschwerden, daß er es gern los wäre. Nur das *leistungsfähige* Glied ist ein Rechtsgut und zu dessen Schutz ist das Strafgesetzbuch da.

Die anatomische Zugehörigkeit zum Körper kann in bestimmten Fällen gar nichts bedeuten, ein geringer Rest von Leistungsfähigkeit aber für den Gesamtorganismus von großem Werte sein!

Hier muß in der Rechtsprechung unbedingt eine Änderung eintreten, und zwar im Sinne der Umstellung auf Bewertung der Einzelfunktion.

Entweder genügt die jetzige Fassung des § 224 den Erfahrungen und Forderungen des jetzigen Erwerbslebens: dann ist seine derzeitige

Auslegung in der Rechtsprechung änderungsbedürftig. Oder aber: die Formel des Paragraphen genügt nicht, indem sie Tatbestandsmerkmale fordert, wie sie die jetzige Versicherungs- und gerichtliche Medizin auf Grund Jahrzehntelanger Spezialstudien und Erfahrungen nicht mehr anerkennen kann, so muß der Wortlaut des Paragraphen geändert werden.

Anscheinend aber liegt beides vor: Der Wortlaut entspricht nicht mehr dem jetzigen Stand der medizinischen Wissenschaft, und weiterhin hat sich die Rechtsprechung auf Grund einiger obergerichtlicher Urteile in einer einseitigen Richtung bewegt, die sich bei größerer Elastizität in der Auslegung auch des derzeitigen Wortlautes hätte vermeiden lassen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird gestützt durch den weiteren Vergleich der bisherigen Beurteilung der im § 224 bezeichneten Folgen, mit deren praktischer Auswirkung in Erwerbstätigkeit und Leben. Nach dem „Verlust eines wichtigen Gliedes“ ist benannt der *Verlust des Sehvermögens*.

Hier steht die Praxis der ordentlichen Gerichte auf dem Standpunkte, daß ein solcher Verlust nur dann vorliegt, wenn Gegenstände als solche nicht mehr erkannt werden. Das Erkennen einzelner Finger auf etwa einen Fuß Entfernung wird also nicht dem Verlust des Sehvermögens gleich erachtet (E. XIV, 118; R VIII 342).

Die sozialen und Versorgungsgerichte dagegen betrachten als „praktisch blind“ in den meisten Fällen jenen, dessen Sehvermögen so weit herabgesetzt ist, daß es für eine lohnschaffende Tätigkeit nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann. An einem Versorgungsgericht ist auch ein Fall, der den Anforderungen des modernen täglichen Lebens nicht mehr gerecht werden konnte, als praktische Erblindung anerkannt worden. Ob er zu einer letztinstanzlichen Beurteilung gekommen ist, ist bis jetzt nicht bekannt.

Will man zu dieser Frage Stellung nehmen, so muß man bedenken, daß der Sehakt des Menschen aus zwei Komponenten besteht: a) aus der Zuleitung der Lichtstrahlen mittels des Sinnesorganes, nämlich des Auges und seines Sehnerven; b) aus der Aufnahme ins Bewußtsein und der geistigen Verarbeitung des wahrgenommenen Sinnenreizes im Gehirn.

Wird das Sehorgan, also das Auge (der Gesetzgeber spricht hier von „einem oder beiden Augen“), zerstört, oder wird die Nervenleitung unterbrochen, so scheidet die erste Komponente aus, scheidet die Gehirnpartie, welche der Sitz des Gesichtsvermögens ist (Hinterlappen), oder jene, welche der Sitz des Bewußtseins ist (Hirnrinde), aus, so fällt die zweite Komponente weg.

Würdigt man die letztere Komponente in ihrem vollen Umfang, so kann man sich mit der bisherigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in vielen Fällen nicht zufrieden geben.

Mit dem einfachen Erkennen eines auf einen Fuß Entfernung vor dem Auge hin- und herbewegten Fingers ist dem Menschen gar nicht mehr gedient. Ein Mensch, dessen Sehleistung nicht weiter geht, ist praktisch blind.

Das Sehvermögen ist von der Natur dem Menschen gegeben, um ihn 1. über seine Umgebung zu unterrichten, ihn also auch vor den Gefahren derselben zu schützen, ihm auch Genuß an deren Anblick zu gewähren; 2. ihm den Erwerb des Lebensunterhaltes zu ermöglichen.

Scheidet eine dieser beiden Möglichkeiten im Umfange der täglichen Verrichtungen aus, so ist der Geschädigte „praktisch blind“.

Es ist nun zu bedenken, daß die Voraussetzungen dieser beiden Möglichkeiten sich seit Abfassung des Deutschen Strafgesetzbuches ganz erheblich geändert haben. Die Gefahren des täglichen Lebens sind viel größer, zahlreicher und auch qualitativ anders geworden — man denke nur an das Aufkommen des Kraftwagenverkehrs, der Fahrräder, der Straßenbahnen!

Auch die Voraussetzungen des Erwerbslebens sind durch das vermehrte Angebot von Arbeitskräften, die Einführung feiner mechanischer Maschinen, die Verlegung in riesige Fabriken mit Eisenbahnen, Häfen, Aufzügen u. dgl. ganz andere geworden.

Es werden also an das Sehvermögen sowohl im Erwerb wie im täglichen Leben ganz andere Anforderungen — besonders in feinqualitativer Steigerung — gestellt, so daß mit dem „Fingererkennen auf 1 Fuß Entfernung“ selbst im täglichen Leben (besonders auf der Straße und dem rasch herankommenden Verkehrsmittel gegenüber!) dem Menschen gar nicht mehr gedient ist. Selbst mit dieser Leistung ist er diesen neuzeitlichen Verhältnissen gegenüber „praktisch blind“ und hilflos.

Da nun die Rechtsprechung nicht Selbstzweck, sondern Dienerin des Staatswohles ist, muß sie bei Änderung der öffentlichen Verhältnisse auch ihren Standpunkt ändern und sich den Anforderungen der veränderten Verhältnisse anpassen.

Wenn schon bei einem Unfall ohne Verschulden eines Dritten (z. B. in einem gewerblichen Betrieb) die Erblindung als vorliegend erachtet wird, dann, wenn das Sehvermögen nicht mehr zum Konkurrenzkampf um lohnbringende Beschäftigung ausreicht, um wieviel mehr muß sie schon in diesem Falle gerächt werden, wenn sie einem rohen Angriff zum Opfer gefallen ist.

Solche Rechtsgüter wie das Sehvermögen müssen den höchsten Rechtsschutz genießen.

Bewertet man nun die zweite Komponente des Sehaktes, seinen psychischen Teil, so ist der traurige Zustand im allgemeinen, die seelische Depression in Rechnung zu stellen, welche sich mit Naturnot-

wendigkeit bei jedem Menschen einstellen muß, der plötzlich des Genusses des Gesichtsvermögens beraubt wird, je gesteigert nach dem Bildungsgrad und dem Bedürfnis nach Lesebeschäftigung, Genuß von Kunstwerken u. dgl.

Warum gedenkt das Gesetz nicht der Möglichkeit, daß jemand, der ohnehin schon das Gehör verloren hat, durch fremde Gewalteinwirkung des Sehvermögens beraubt wird (oder auch umgekehrt) und nun ganz von dem Verkehr mit der Umwelt abgeschnitten ist.

Solche Fälle wären doch unbedingt noch schärfster zu beurteilen.

Soll da wirklich das „Fingererkennen auf 1 Fuß Entfernung“ ein Tatbestandsmerkmal für die Qualität der Straftat sein?

Hier wäre die Ersatzfunktion des bis dahin bestehenden Sehvermögens — besonders wieder im Hinweis auf das neuzeitliche Verkehrs- und Erwerbsleben — doch unbedingt viel höher zu bewerten als bei erhaltenem Hörvermögen (bzw. im Umkehrungsfall bei erhaltenem Sehvermögen).

Ganz besonders eigenartig ist die Reichsgerichtsentscheidung E XIV 4. Diese nimmt den Tatbestand des § 224 nicht als gegeben an, wenn die Erblindung zwar in sicherer Aussicht steht, aber bei der Urteilsfällung noch nicht eingetreten ist.

Es wäre sonach reine Glückssache des Beklagten, ob die Voruntersuchung so rasch abgeschlossen ist, daß völlige Erblindung noch nicht vorliegt, oder ob sich das vorbereitende Verfahren so in die Länge zieht, daß am Verhandlungstage der Verlust des Sehvermögens festgestellt wird.

Wenn schon das Sehvermögen als ein Rechtsgut anerkannt und unter Gesetzeschutz gestellt wird, so muß doch die Rechtsprechung materiell urteilen und darf nicht in derartig formalem Kleben am Wort hängen bleiben.

Zum Verlust „des Gehörs“ — hier spricht der Gesetzgeber nicht von „auf einem oder beiden Ohren“ — ist zunächst auch zu betonen, daß es aus den zwei Komponenten der Eindrucksüberleitung durch das Sinnesorgan und seinen Nerven einerseits, der geistigen Aufnahme und Verarbeitung andererseits besteht.

Eine völlige Ausschaltung von einer dieser zwei zusammenwirkenden Funktionen bedeutet einwandfrei den völligen Verlust — auch bei völliger anatomischer und funktioneller Intaktheit des anderen Arbeitsapparates.

Da nun infolge der Luft- sowie der Knochenschalleitung auch akustische Reize auf der dem Reiz abgewendeten Seite in weitgehendem Maße wahrgenommen werden, da auch bei lohnbringender Arbeit nicht die feine Einstellung mit jedem einzelnen Ohr im Vergleichsmaß erforderlich ist wie bei vielen vom Auge zu überwachenden Arbeiten

(besonders feinmechanischer Art, Zeichnen, Nähen u. dgl.), so hat der Gesetzgeber mit Recht nur das „Gehör“ als eine Gesamtheit in den § 224 gesetzt.

Allein es ist aber bei dieser Sinneswahrnehmung das zu wiederholen, was beim Auge angeführt wurde, nämlich, daß die Änderungen im öffentlichen wie erwerblichen Leben der Neuzeit eine so gewaltige Verschiebung gegen 1878 erfahren haben, daß für die jetzigen Verhältnisse der Begriff „Verlust des Gehörs“ viel weiter gefaßt werden muß als früher.

Gerade das Herannahen der neuzeitlichen Verkehrsmittel — unbedingt und in allen Fällen der von hinten herankommenden — wird mit dem Gehör wahrgenommen. Die vorgeschrivenen Warnungszeichen sind akustischer Art (Glocke der Straßenbahn, Klingel des Fahrrades, Hupe des Kraftfahrzeugs). Und erfahrungsgemäß verunglücken durch diese Verkehrsmittel auch in erster Linie schwerhörige und taube Menschen.

Auch im Erwerbsleben trifft dies jetzt in viel größerem Umfange zu, z. B. plötzlicher Stillstand oder plötzliches Anlaufen von Maschinen, Ausströmen von Gasen, Auszischen von Sprengschüssen, Warnungszeichen mit der Fabrikglocke oder -sirene usf.

Wer diese Geräusche des Verkehrs- und Erwerbslebens nicht oder nicht in rasch genug richtig zu deutender Weise wahrnehmen kann, ist „praktisch taub“, und hat das Hörvermögen, so weit es ihn über die Vorkommnisse in der Umwelt in der seiner Existenz und seinem Fortkommen dienlichen Weise zu unterrichten hat, verloren, er ist der natürlichen Hörfähigkeit beraubt, selbst wenn er auch ins Ohr gerufene Sprache oder den Pfiff der einige Meter entfernten Lokomotive richtig aufnehmen kann.

Kaum strittig dürfte der Begriff des „*Verlustes der Sprache*“ sein. Er wird wohl allgemein als die Fähigkeit, sich mittels artikulierter Laute mit der Umwelt zu verständigen, umschrieben.

Allein auch hier dürfte bei dem verschärften Existenzkampf des Individuums und bei der Vermehrung und Verstärkung der Geräusche, sowohl auf der Straße wie in Betrieben und deren (auch zu Wohnzwecken dienenden) Umgebung das zu schützende Rechtsgut eine subtilere und besser zu schützende Qualität angenommen haben.

Es kann in ganz ruhigen ländlichen Verhältnissen vielleicht — zumal sich dort Individuum dem Individuum mehr nähert und sich intimer auf seine Eigenart einstellt — von dem Sachverständigen noch die sprachliche Verbindung mit der Umwelt anerkannt werden, wo sie der einer großindustriellen Großstadt entstammende Gutachter nicht mehr anerkennt. Es kann also vor Gericht ein Gutachten gegen das andere stehen — was der Unterzeichnete selbst schon erlebt hat.

Auch hier liegt die Ursache in der bisher gebräuchlichen Interpretation, welche der Verkomplizierung des modernen Lebens nicht gefolgt ist.

Es unterscheidet ja gerade die Sprache den Menschen entscheidend vom Tier, sie ist eines seiner höchsten Güter, er bedarf ihrer gerade, um Mensch zu sein; sie muß also gegen Angriffe und Gewalttaten besonders geschützt sein — nicht erst, wenn sie ganz ausgeschaltet ist, sondern wenn sie so weitgehend geschädigt ist, daß sie zur Verständigung inmitten des durchschnittlichen modernen Verkehrslebens nicht mehr genügt oder den Geschädigten vom durchschnittlichen Verkehr mit der Umwelt im Gesellschafts- und Erwerbsleben ausschließt. — Es ist auch hier entscheidend für die Urteilsfindung zu betonen, daß für keine Betätigung gegenüber der Umwelt die geistige Komponente mehr in Betracht kommt als für die Sprache, daß also bei Schädigungen des Gehirns und der psychischen Funktionen zu prüfen ist, ob sie die Verbindung mit der Außenwelt durch Vermittlung geformter und für die Umgebung im Zusammenhang verständlicher Worte noch gestatten.

Also nicht nur der anatomische Verlust oder die funktionelle Ausschaltung der anatomischen Sprechwerkzeuge würde den „Verlust der Sprache“ bedeuten, sondern auch die Ausschaltung des Sprachzentrums im Gehirn, die Unterbrechung der Nervenbahnen vom Gehirn zu den Sprechwerkzeugen, und endlich vor allem die geistige Unfähigkeit, Gedanken zu fassen und in einer der Umgebung verständlichen Form zum Ausdruck mittels der Sprechwerkzeuge zu bringen.

Unter „Verlust der Zeugungsfähigkeit“ wird ebenfalls unumstritten der Verlust der Zeugungs- und Gebärfähigkeit verstanden, deren erstere wieder in den Verlust der Potentia coeundi und der Potentia generandi oder beider zerfällt.

Die Zerstörung *eines* Hodens bzw. *eines* Eierstockes kann selbstredend dann diesen Verlust bedeuten, wenn das vorhandene zweite Organ bis zur völligen Funktionsunfähigkeit erkrankt ist. Unter sonst normalen Verhältnissen wird wohl beim Manne bis zum 60., bei der Frau bis zum 48. Jahre die Funktionsfähigkeit der erhaltenen genannten Keimdrüse zu unterstellen sein, so daß bei Verlust der einen noch nicht die Voraussetzungen des § 224 angenommen werden können.

Dagegen ist es sehr schwer, bei nicht völligem Ergriffensein sogar unmöglich, zu bestimmen, ob noch funktionstüchtige Gewebsreste in einer vorhandenen Keimdrüse sich befinden.

Es hat aber die Erforschung der endokrinen Tätigkeit des Hodens bzw. Eierstockes etwas ganz Neues — bei Festlegung des § 224 Unbeforsches — gezeigt, was in dem bisherigen Wortlaut dieses Paragraphen nicht einbegrieffen ist, aber unbedingt hineingehört.

Nämlich, daß die Außenwirkung — die Zeugungsfähigkeit — nicht die einzige Funktion dieser Drüse ist, daß diese vielmehr auch für den eigenen Körper von größter Bedeutung ist. Die körperlichen Veränderungen nach der Verschneidung (Eunuchen) waren zwar längst bekannt, aber nicht genügend aufgeklärt und gesetzgeberisch nicht berücksichtigt.

Es sind ja hierbei zwei grundsätzlich verschiedene Altersstufen zu berücksichtigen: das Kindesalter und das Alter nach der geschlechtlichen Reife.

Die plötzliche gewaltsame Zerstörung oder Entfernung der Geschlechtsdrüsen im Kindesalter führt zu einer Entwicklungshemmung; diese ist an sich gewiß etwas Unnatürliches, aber der Körper und Geist finden sich leichter damit ab.

Im ausgereiften Körper aber führt der gleiche Eingriff auch zu subjektiven Empfindungen, welche sich mit den körperlichen und geistigen Ausfallserscheinungen auf beiden Gebieten paaren, so daß hier ein bewußt empfundener „Krankheitszustand“ eintritt.

Man kann diesen nicht gleich immer als so tiefgreifend finden, daß er als „Siechtum“ zu bezeichnen wäre. Er wird sich aber — und zwar mit Rücksicht auf die seelische Komponente — häufiger als die Betroffenen merken lassen und selbst unerfahrene Ärzte ahnen — sehr oft diesem Begriffe nähern.

Auch dieser Zustand bedürfte bei einer Neufassung des § 224 der Berücksichtigung und des Schutzes. —

Sehr schwierig wird immer — und stets vom Gutachter und Gericht abhängig — der Begriff der „erheblichen dauernden Entstellung“ bleiben. Man sieht dies ja so deutlich in der Rechtsprechung, der Versorgungsgerichte hinsichtlich der im Kriege erworbenen Entstellungen.

Die für diese Frage vor den Militärversorgungsgerichten maßgebend gewordenen Richtlinien sind derartig eng und streng gezogen, daß man ihre Umstellung als wünschenswert bezeichnen muß. Das um so mehr, als es sich um Verletzungen handelt, die im ehrenvollen Kampf für das Vaterland erworben sind. Diese sollen nur als schwere gelten, wenn sie im Verkehr mit Menschen abstoßend wirken und durch Hilfsstücke nicht verdeckt werden können.

Bei diesem Punkt muß anerkannt werden, daß unsere bisherige Rechtsprechung aus § 224 einen nicht derartig engherzigen Standpunkt einnimmt. Diese hat schon eine talergroße trichterförmige Vertiefung in der Mitte der Stirne als erhebliche Entstellung anerkannt (Entsch. III, 392 vom 3. III. 1881).

Auch ist es richtig, daß jene Defekte, welche zwar verdeckt werden können (z. B. durch Glasaugen oder Prothesen), welche sich aber an einem dem Auge des Beschauers regelmäßig ausgesetzten Körperteile

befanden, hier eingerechnet werden. Denn die Tatsache der erheblichen dauernden Entstellung ist das Tatbestandsmerkmal, welches ja am Körper bleibt, auch wenn etwas darüber gedeckt werden kann. Das Entscheidende ist, daß die Deformität von solcher Augenfälligkeit und Erheblichkeit ist, daß sie die äußere Gesamterscheinung des körperlichen Habitus wesentlich verschlechtert (Entsch. V 5 vom 1. II. 1882). Es wird also hier nicht verlangt — wie dies die Rechtsprechung der militärischen Versorgungsgerichte tut — „daß sie nicht durch Prothese zu verdecken ist und so abstoßend wirkt, daß sie im Verkehr mit Menschen hinderlich wirkt.“

Der „*Verfall in Siechthum*“ hat schon nach der Fassung des Gesetzes- textes wie der Rechtsprechung immer auf die funktionelle Leistungsfähigkeit und das subjektive Befinden Rücksicht genommen. Hierzu ist dem sächsischen Landes-Medizinalkollegium sowie der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Übereinstimmend haben diese den Begriff folgendermaßen umschrieben und die Rechtsprechung hat ihn sinngemäß sich zu eigen gemacht: „Einen *chronischen* Krankheitszustand, welcher den gesamten Organismus des Verletzten ergreifend, eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, ein Schwinden der Körperkräfte, Hinfälligkeit zur Folge hat, welcher nicht unheilbar zu sein braucht, dessen Heilung aber überhaupt oder der Zeit nach sich nicht bestimmen läßt.“ (Zitiert nach *Gottschalk*, Grundriß der gerichtl. Medizin.)

Hier wäre vielleicht die Hinfälligkeit praktisch auszuwerten in einer Störung der Erwerbsfähigkeit; diese muß so weit gehen, daß sie das Einkommen aus lohnbringender Tätigkeit erheblich herabsetzt. Dieser Begriff der „Erheblichkeit“ wird jetzt, auf Grund der jahrzehntelangen Erfahrungen im Unfall-, Invaliditäts- und Militärversorgungswesen, dann als gegeben erachtet, wenn er 30% übersteigt. Dieser Prozentsatz hat sich herausgebildet aus der Beobachtung, daß sowohl die persönliche Leistungsfähigkeit durch Angewöhnung oder Um gewöhnung dem veränderten Zustande angepaßt und daß in der Tat die gleichen Löhne gefordert, von den Arbeitgebern auch gezahlt werden, wie bei völlig Ungeschädigten, wenn unter 30% vorliegt.

Das Zeitalter des „Tarifes“ würde letztere Beobachtung allerdings ausscheiden. Die Feststellungen sind aber von 1880—1918 bereits gemacht, also durch ein Menschenalter erwiesen.

Für die zeitliche Abgrenzung würde die Einführung der Bewertung von lohnbringender Erwerbstätigkeit unter die Tatbestandsmerkmale wohl den besten und durch die genannten Erfahrungen scharf umrissenen Maßstab gewähren. Läßt ein Krankheitszustand mit Bestimmtheit voraussehen, daß er binnen  $\frac{1}{2}$  Jahr so weit gebessert ist, daß eine

Erwerbsfähigkeit von mehr als 30% erreicht wird, so kann er nicht als „Siechtum“ erachtet werden. Hier ist aber auch an die Funktionen des täglichen Lebens zu denken. Kann der Geschädigte den wichtigeren derselben nicht ohne fremde Hilfe genügen, so ist sein Zustand aus diesem Grunde als „Siechtum“ zu bezeichnen — um so mehr, als für die meisten Menschen hiermit auch ein stetes seelisches Leiden (Schamgefühl!) verknüpft ist.

Von noch erheblicherer Bedeutung ist der Maßstab der Leistungsfähigkeit sowohl hinsichtlich des Erwerbes wie der täglichen Verrichtungen bei der Bewertung des „Verfallens in Lähmung“.

Hier benennt der Gesetzgeber selbst eine funktionelle Störung. Denn die Lähmung im bisherigen Sinne des § 224 war die Ausschaltung der Bewegungsfähigkeit — also einer Funktion! — gleichgültig, welche anatomische Veränderung zugrunde lag — ob Brüche, Verrenkungen, Zerreißungen von Muskeln oder Nerven, Verletzungen oder Erkrankungen des Rückenmarkes oder Gehirns.

Gefordert wurde aber, daß der Funktionsausfall ein so weitgehender war, daß er den Organismus des Menschen in *umfassender* Weise ergreift und mit *ausgedehnter* Wirkung Organe des Körpers der freien Äußerung ihrer natürlichen Tätigkeit beraubt (Entsch. VI 66 vom 23. II. 1882). Es kann aber auch die Lähmung einzelner Gliedmaßen den Voraussetzungen des § 224 entsprechen, wenn hierdurch wichtige, für die Bewegung des ganzen Körpers wesentliche Körperteile außer Funktion gesetzt werden (Entsch. VI 6 vom 1. II. 1882). Denkbar wäre hier z. B. Lähmung des noch vorhandenen Beines nach Verlust des anderen, Lähmung eines oder beider Arme bei einem Menschen, der auf den Gebrauch eines Selbstfahrers angewiesen ist.

Es dürfte aber wohl der Begriff der Bewegungsfähigkeit des Körpers nicht nur auf die Lokomotion, d. h. die Bewegung von Ort zu Ort zu beschränken sein. Gerade hinsichtlich der oberen Extremitäten dürfte auch hier wieder die Frage der Berufs- bzw. Erwerbsfähigkeit und der Verrichtungen des täglichen Lebens von entscheidender Bedeutung sein. Würde man sich bei diesen Gliedmaßen einseitig auf die Interpretation der Entscheidung vom 1. II. 1882 festlegen und nur jene Lähmungen unter § 224 rechnen, welche die „Bewegungsfähigkeit des *ganzen* Körpers“ ausschalten, so würde dies eine Einengung bedeuten, welche aus dem Wortlaut des Gesetzes sich nicht rechtfertigen läßt, vielmehr sich nur auf ein höchstgerichtliches Urteil stützt; ein solches Urteil kann jederzeit durch ein nachfolgendes Urteil wieder aufgehoben werden. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nur von „Verfall in Lähmung“ — ohne sich genauer festzulegen auf „ganzer Körper“, „Ortsbewegung“ oder bestimmte Extremitäten oder Extremitätengruppen.

Es ist demnach eine weitgehende Lähmung beider Arme auch eine Lähmung im Sinne des § 224, ja sie läßt sich sogar unter den Begriff des Ausfalles wesentlicher Bewegungsstörung des ganzen Körpers gemäß der Reichsgerichtsentscheidung bringen, da ja zur Beweglichkeit des Körpers nicht nur die Beweglichkeit der Beine, sondern auch jene der Arme, des Rumpfes, des Halses und des Kopfes gehört.

Die vor Gerichten der unteren Instanzen mitunter zutage tretende einseitige Betonung der Ortsbewegung wäre daher zu bekämpfen und bei einer Neufassung des Gesetzeswortlautes durch Betonung der übrigen Beweglichkeit des menschlichen Körpers, vor allem seines fast fortwährend (außer dem Schlaf) tätigen natürlichen Arbeitswerkzeuges: Arm und Hand.

Endlich muß hier darauf hingewiesen werden, daß der Unfallmedizin eine „traumatische Tabes“ und „traumatische Paralyse“ wohlbekannt ist, welche beide den Verfall in Lähmung mit sich bringen können.

Wenngleich als Grundlage beider Erkrankungen die Syphilis jetzt einwandfrei feststeht, so wird doch noch lange nicht jeder Syphilitiker von ihnen befallen. Es bedarf zum Zustandekommen noch einer zweiten Komponente und diese ist sehr oft in Gewalteinwirkungen gegen Schädel und Rückenmark gegeben, kann also gelegentlich auch in einer Gewaltseinwirkung seitens eines Dritten beruhen.

Daß der „Verfall“ in Lähmung, gleichsinnig dem Verfall in Siechtum, nicht eine Besserung oder Heilung endgültig ausschließt, vielmehr sich auf einen langdauernden Krankheitszustand beschränken kann, dessen Beseitigung sich überhaupt nicht oder wenigstens der Zeit nach nicht sich vorausbestimmen läßt, ist in der Entscheidung vom 8. XII. 1880, XXI 223, ausgesprochen.

Vom medizinischen Standpunkte aus ist dem vollinhaltlich beizupflichten.

Endlich spricht der § 224 von „Verfall in Geisteskrankheit“. Der Begriff des „Verfallens“ deckt auch hier sich mit dem bei Siechtum und Lähmung gegebenen. Es ist demnach nicht erforderlich, daß die geistige Erkrankung eine unheilbare sei (R. spr. V, 649 vom 29. X. 1883).

Es kann eine „Geisteskrankheit“ durch eine Schädelverletzung erzeugt werden. Häufiger aber entstehen psychische Absonderlichkeiten nach stumpfen Schädeltraumen, welche der gerichtliche Mediziner in vielen Fällen nicht als „Geisteskrankheiten“ im engsten Sinne bezeichnen kann, welche aber den Geschädigten erheblich im Erwerb beschränken, unerträglich in der Familie machen oder einen geselligen Verkehr ausschließen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Täter, der eine solche Veränderung einer ganzen psychischen Persönlichkeit auf dem Gewissen hat, nicht auch nach § 224 bestraft

werden soll. Ist denn das geistige Leben nicht gerade das höchste irdische Gut des Menschen? Soll es weniger Rechtsschutz genießen als das Sehvermögen eines Auges?

Weiterhin entwickeln sich nicht selten noch Verletzungen der Gehirnkapsel, welche oft äußerlich ohne Spuren ablaufen, innerlich aber von Splitterung der Glastafel begleitet sind, epileptische Krampfanfälle, sich steigernd bis zum geistigen Gesamtbild der Epilepsie. Auch hier wird es für den Gutachter mitunter nicht leicht, die vom Gericht scharf geforderte Diagnose des „Verfallens in Geisteskrankheit“ zu finden. Soll auch dieses Verfallen in eine schwere Gehirnkrankheit, in Krämpfe und in — vielleicht erst Jahre nach dem Schwurgerichtstermin sich entwickelnde — geistige Alienation bis endlich zur offenkundigen Geisteskrankheit, nicht nach § 224 bestraft werden?

Hier bedarf der Begriff „Geisteskrankheit“ der genaueren Erklärung, wie auch der ganze Wortlaut des Gesetzes einer Erweiterung hinsichtlich der Gehirnverletzungen und der Krampfkrankheit.

Ferner kann Geisteskrankheit, besonders Melancholie und Hypochondrie, durch Verletzung entfernterer Organe (Rückenmark, Geschlechtsorgane) ausgelöst werden.

Unbestritten ist auch die entscheidende Mitwirkung einer Gewaltseinwirkung gegen Kopf oder Rückenmark zum Zustandekommen der progressiven Paralyse, wenn auch deren erste ursächliche Komponente die Syphilis ist. —

Endlich — und auf diesem Gebiete hat der Krieg eine viertausendfältige Erfahrung geliefert — sind psychische Insulte für den Ausbruch geistiger Erkrankungszustände als Ursachen anzuerkennen. Und zwar kann es sich um die seelische Schädigung handeln, welche mit einer mechanischen Mißhandlung vergesellschaftet ist. Es kann aber eine solche Schädigung auch allein hier in Betracht kommen. Denn der die Grundlage für § 224 bietende § 223 spricht neben der „körperlichen Mißhandlung“ auch davon, daß jemand „an der Gesundheit geschädigt wird“ — und das ist auch auf rein psychischem Gebiete zu erreichen.

An der Spitze der Zahl nach stehen hier die psychogenen Erkrankungen, d. h. jene, welche bei Menschen mit labilem Seelengefüge und überschießender Reaktionsfähigkeit nach äußeren Einwirkungen auftreten. In Laienkreisen sind die sog. „hysterischen“ Zustände ja zur Genüge bekannt. Die moderne Medizin neigt immer mehr dazu, die Hysterie nicht als eine selbständige Krankheit anzuerkennen, sondern sie nur als eine gewisse Reaktionsform bei verschiedensten Abnormalitäten und Veränderungen der psychischen Persönlichkeit zu erachten. Die Erfahrungen des Verfassers decken sich mit der letzteren Auffassung.

Diese bildet auch den gleitenden Übergang zu einer weiteren Form von geistigen Erkrankungen, welche oft von ganz kurzer Dauer sind, zu den „emotionellen“.

Unter ihnen versteht man, wie der Name sagt, solche, welche sich an eine seelische Erregung, eine Emotion, anschließen. Auch sie setzen eine gewisse Bereitschaft der seelischen Konstitution voraus und bilden eine gewisse Reaktionsform.

Wenngleich sie oft rasch vorübergehen, während beim „hysterischen“ Krankheitsbild das psychische Trauma tiefer haftet, intensiver und oft auf Lebensdauer wirkt, sind sie doch „Geisteskrankheiten“ und demgemäß aus § 224 zu beurteilen.

Denn auch nach ihrer Ausheilung bleibt eine seelische „Narbe“ zurück, welche auf weitere Reize immer rascher und heftiger reagiert, weil eben die Psyche doch noch viel subtiler konstituiert ist als der Körper.

Es ist demnach gerechtfertigt und begrüßenswert, daß der Gesetzgeber die geistige Gesundheit in ganz besonderen Schutz nimmt, den „Verfall in Geisteskrankheit“ an sich allein schon unter § 224 stellt und hier nicht den „Verfall in geistiges Siechtum“ fordert.

Eines kurzen Wortes bedarf die nach dem Kriege heftig umstrittene Frage, ob auch die Dementia praecox — das Jugendirresein mit vorzeitiger Verblödung — durch äußere Einwirkung beeinflußt werden, also gelegentlich Gegenstand der Beurteilung nach § 224 werden kann.

*Bonhöffer* hat sich auf Grund des während des Krieges beobachteten Materiales nicht überzeugen können, daß Kriegsschädigungen auf die „Verursachung“ genannter Krankheit einwirken; *Hübner* nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein.

Allein darum handelt es sich bei dieser Frage nicht, da an der angeborenen Veranlagung zu dieser Krankheit heutzutage wohl kein Psychiater zweifelt. Aber es kommt noch lange nicht jede im Menschen ruhende Krankheitsanlage während des Lebens zum Ausbruch, weil die wirkende und auslösende Gelegenheitskomponente nicht hinzutritt.

In Übereinstimmung mit *Försterling*, *Kraus* und *Reichardt* und auf Grund der im Kriege an Ort und Stelle bei der kämpfenden Truppe gemachten Feststellungen muß Verf. den Standpunkt vertreten, daß länger einwirkende schwere seelische Insulte bei einzelnen — wohl besonders prädisponierten — Menschen das Krankheitsbild der Dementia praecox in Erscheinung bringen können, also den Tatbestand des § 224 heraufführen können. Es kann hier der Begriff „Geisteskrankheit“ nicht wie im Entmündigungsrecht von der „Geistesschwäche“ getrennt werden, da es sich im Strafgesetz um etwas wesentlich anderes, um den Schutz des öffentlichen Rechtsstandes, handelt; es muß vielmehr jede geistige Abstumpfung, welche erheblich im Erwerbsleben oder im Umgang mit Menschen stört, den Geisteskrankheiten zugerechnet werden.

Zusammenfassend wäre also zu sagen:

1. Bei Neubearbeitung des Deutschen Strafgesetzbuches ist bei dem Paragraphen über schwere Körperverletzung die Funktion hinsichtlich Beruf, Erwerbsfähigkeit und Verrichtungen des täglichen Lebens weitergehend zu berücksichtigen als bisher.
2. Bis zu dieser Änderung ist von verschiedenen, früher mehr unter rein anatomische Gesichtspunkte gestellten obergerichtlichen Entscheidungen abzugehen.
3. Es trifft das vor allem die Begriffe „Verlust eines wichtigen Gliedes“, „Verlust des Sehvermögens“, „Verlust der Sprache“, „erhebliche dauernde Entstellung“, „Lähmung“.
4. Auch die medizinische Begutachtung hat sich umzustellen bei den Fällen von Siechtum und bei einzelnen, in der Neuzeit besser erkannten Formen von geistigen Erkrankungen.